

Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund § 18 des Gesetzes über Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am _____.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungssatzung) vom 13.11.2008 (Gem. Abl. S. 467), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2012 (Gem. Abl. S. 264) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

In der Innenstadt und dem Bereich des Nordufers des Maschsees, in der Lister Meile und in der Fußgängerzone der Limmer Straße ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen sowie von Losverkaufsständen und der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb von besonderen Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist der Straßenverkauf von Zeitungen. Die vorhandenen Standorte von Kiosken, Losverkaufsständen und ortsfesten Verkaufsständen in der Innenstadt genießen Bestandsschutz. Der genaue Umfang der Bereiche Innenstadt und Nordufer des Maschsees im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Anlage III.

b) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut gestrichen:

„Zu den festgesetzten Märkten (Wochen-, Weihnachts- und Sondermärkten) sowie zu großen Veranstaltungen, welche durch mehr als 1000 Besucher gekennzeichnet sind, haben Straßenhandelsstellen und Veranstaltungen einen Mindestabstand von 250 m Luftlinie zu wahren.“

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

Die Landeshauptstadt kann innerhalb der unter Absatz 1 bezeichneten Gebiete zu besonderen Anlässen zeitlich begrenzte Ausnahmen

zulassen, wenn dies mit verkehrlichen und städtebaulichen Belangen im Einzelfall vereinbar ist. Sie kann die Anzahl der Ausnahmeerlaubnisse insbesondere begrenzen und ein besonderes Verfahren zur Vergabe der Erlaubnisse durchführen.

2. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „besonderen“ gestrichen.

3. In § 7 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „zu besonderen Anlässen“ eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der folgenden Satz 2 neu eingefügt:

Die Erlaubnis wird nur für gewerbliche Nebenanlagen von Geschäften erteilt, deren Fronten an die Oberfläche des öffentlichen Straßenraums angrenzen (Geschäfte im Erdgeschoss).

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufstellung von Werbefahnen und ähnlichen Anlagen, die keine Stellschilder sind, ist in den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gebieten nicht gestattet.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „in Zone II“ durch die Worte „außerhalb der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gebiete“ ersetzt.

5. In § 9 Absatz 1 werden die Worte „der Zone I“ durch die Worte „den in § 3 Abs. 1 genannten Gebieten“ ersetzt.

6. In § 10 wird nach dem zweiten Satz der folgende Satz eingefügt: „Darüber hinaus kann das Verteilen von Gutscheinen, Werbeprospekten und ähnlichem unmittelbar vor dem Geschäft bis zu sechs Mal im Monat erlaubt werden. Entsprechende Anträge sind jeweils zwei Wochen vor der jeweiligen Aktion zu stellen.“

7. § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11 Ambulanter Handel, befristeter ortsfester Handel und Bauchladenverkauf

(1) Ambulanter Handel ist der im Umherziehen bzw. –fahren ausgeübte Verkauf von Waren (Pingeln), der im Gegensatz zum ortsfesten Handel nicht von einem vorher bestimmten Platz im öffentlichen Straßenraum erfolgt.

(2) Abweichend von § 14 Abs. 2 können Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den ambulanten Handel (Pingelschein) ohne Angabe eines bestimmten Standortes gestellt werden. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung des für den Verkauf gedachten Gefährtes (Verkaufseinrichtung) beinhalten. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die

Verkaufseinrichtung eine wesentliche Ortsveränderung durch eine Person ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen zulässt (z.B. Eiswagen, Kaffee Fahrrad, Handwagen). Für Verkaufseinrichtungen, die zum Einsatz auf Fußwegen und Plätzen gedacht sind (Handwagen und Verkaufsfahrräder) wird eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine Fläche von nicht mehr als 3 m² einnimmt.

(3) Eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift berechtigt lediglich zur Sondernutzung mit der Verkaufseinrichtung außerhalb der in § 3 genannten besonderen Gebiete. Von Kraftfahrzeugen aus darf ein Verkauf im Rahmen der erteilten Sondernutzung grundsätzlich nur dort stattfinden, wo das Parken nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erlaubt ist. Die Sondernutzung berechtigt in diesen Fällen insbesondere nicht zum Befahren von Fußwegen und Plätzen. Von Fahrrädern, Handwagen und anderen Verkaufseinrichtungen aus ist ein Verkauf nur auf Fußwegen und Plätzen erlaubt, wobei für den Fußgängerverkehr der Gehweg in einer Breite von mindestens 2 m freizulassen ist. Fahrradwege dürfen nicht genutzt werden. Das Aufstellen zusätzlicher Einrichtungen wie Papierkörbe, Tische und Stühle, Sonnenschirme o.ä. ist nicht gestattet. Die Erlaubnis berechtigt ferner nur zum Verweilen an einer Stelle für einen Zeitraum von längstens 30 Minuten. Danach muss eine wesentliche Ortsveränderung (mindestens 100 m) vorgenommen werden. Das Abspielen elektroakustisch verstärkter Musik während des Pingelns ist untersagt.

(4) Für den ambulanten Handel wird nur dann eine Sondernutzungserlaubnis (Pingelschein) erteilt, wenn der Antragsteller im Besitz einer Reisegewerbekarte ist, die er bei Antragstellung vorzulegen hat.

(5) Bei der Vergabe von Standplätzen für den befristeten, ortsfesten Handel, wie dem Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen, dem Weihnachtsbaumhandel oder dem Aufstellen von Losverkaufsständen, behält sich die Landeshauptstadt Hannover im Einzelfall vor, ein besonderes Verfahren vorzuschreiben.

(6) Der Bauchladenverkauf ist der im Umherziehen ausgeführte Verkauf, dessen Verkaufseinrichtung (Tasche, Bauchladen) keinerlei Verbindung (auch nicht zeitweise) mit dem Erdboden hat sowie eine Gesamtbreite von 1,50 m und Gesamttiefe von 1,00 m nicht überschreitet. Erlaubt ist lediglich der Verkauf der ausgestellten Ware. In dem Bereich der Innenstadt gemäß Anlage III wird der Bauchladenverkauf auf Antrag grundsätzlich gestattet. Die Gesamtzahl der Erlaubnisse kann in diesem Bereich beschränkt werden, wenn das Ausmaß des Bauchladenverkaufs die Sicherheit und Leichtigkeit des widmungsgemäßen Verkehrs oder das Stadtbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Wird die Gesamtzahl der Erlaubnisse beschränkt, so erfolgt die Vergabe der Erlaubnisse nach der zeitlichen Priorität der Anträge.“

8. § 12 erhält die folgende Fassung:

§ 12 Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind zeitlich begrenzte Feste und andere Anlässe. Im öffentlichen Straßenraum bedürfen sie einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie nicht bereits auf Grund einer anderen Rechtsgrundlage erlaubt wurden.

- (2) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der Vorlage eines Sicherheitskonzeptes abhängig gemacht werden.
- (3) Die Erlaubnis kann mit neben den nach § 13 Abs. 2 vorgesehenen Auflagen mit Auflagen zum Zweck der Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltungsgäste und –teilnehmer versehen werden.
- (4) Veranstaltungen können abweichend von § 3 in den dort bezeichneten Gebieten zugelassen werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht und sie das Stadtbild nicht beeinträchtigen.
- (5) Die Antragsfrist für die Durchführung von Veranstaltungen beträgt abweichend von der Frist nach § 14 Abs. 1 bei Veranstaltungen mit Bedeutung lediglich für einen Stadtbezirk 2 Monate, ansonsten 4 Monate.

9. § 14 Absatz 4 wird gestrichen.

10. In der Anlage I wird die Nummer 9 wie folgt gefasst:

das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln sowie Flugblättern, insbesondere wenn dieses mit dem Ansprechen von anderen Verkehrsteilnehmern verbunden ist,

11. In der Anlage I wird die Nummer 10 wie folgt gefasst:

das Anbringen von in den Straßenraum hineinragender Teile baulicher Anlagen wie z.B. Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Balkone, Treppen, Rampen, Verblendmauern oder Wärmedämmung,

12. In der Anlage I wird die Nummer 11 wie folgt gefasst:

das Aufstellen von Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (Briefkästen, Briefmarkenautomaten, Telefonzellen, Schaltkästen, Taxenrufsäulen, Abfallbehältern, Postablagekästen, Streusandkisten)

13. In der Anlage I wird die Nummer 15 wie folgt gefasst:

das Aufgraben der Straße für z.B. die Verlegung von Leitungen und Rohren, die Sanierung von Kellerwänden, Baugrubenverbaue, Fassadenbegrünungen u.ä.,

14. In der Anlage II wird unter Nummer 4 nach dem Wort „Schriften“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.

15. Die Anlage III erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Form.

16. *in § 21 Abs. 1 wird die Norm: „§ 6 Abs. 2 NGO“ durch die Norm „§ 10 Abs.5 NKomVG“ ersetzt*

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hannover, den xx.xx.2013

.....